

TERRITORIALVERBAND

„SÄCHSISCHE SCHWEIZ“ DER GARTENFREUNDE E.V.

Wann dürfen Bäume und Hecken geschnitten oder gerodet werden?

Es ist nicht einfach, bestehende Gesetze und Ordnungen zu finden und zu verstehen, wo geregelt ist, wann Bäume und Hecken im Kleingarten geschnitten oder gerodet werden dürfen.

Welche Gesetze und Ordnungen gibt es?

In § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist geregelt, wann Bäume und Hecken geschnitten und gerodet werden dürfen. Die Formulierung ist jedoch nicht einfach zu verstehen. Es gibt für Bäume und Hecken unterschiedliche Vorschriften. Im Sächsischen Naturschutzgesetz sind keine weiteren diesbezüglichen Regelungen enthalten. Die Rahmenkleingartenordnung verweist lediglich auf gesetzliche Vorschriften und die Baumschutzsatzungen der Gemeinden.

Bundesnaturschutzgesetz Auszug § 39 Absatz 5

„Es ist verboten: ... Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, ...“

IMPRESSUM

Herausgeber:
Territorialverband „Sächsische Schweiz“
der Gartenfreunde e.V.

Rosa-Luxemburg-Straße 5
01796 Pirna
Telefon 03501/78 04 07

Verantwortliche Redakteurin:
Susanne Russig
Homepage: www.kleingartner-pirna.de
E-Mail: geschaeftsstelle@tv-pirna.de



Diese Säule einer Muschelzypresse und der kugelige Thujabaum sind nicht erlaubte Gehölze im Kleingarten! Diese können ganzjährig gerodet werden, der Vogelschutz ist zu beachten. „Roden“ bedeutet, dass der Baum gefällt und die Wurzeln ausgegraben werden.

Foto: Verbandsarchiv

Bäume dürfen ganzjährig geschnitten und gefällt werden

„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen ...“ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Bäume, die innerhalb von gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen (also im Kleingarten) nicht nur vom 1.10. bis zum 28.2., sondern auch vom 1.3. bis zum 30.9. – also ganzjährig – geschnitten und gefällt werden dürfen. Dass Kleingärten zu diesen gärtnerisch genutzten Grundflächen zählen, wurde uns vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft schriftlich bestätigt, und die Naturschutzbehörden wurden entsprechend informiert.

Besonderer Schutz für Hecken und Gebüsche

Hecken und Gebüsche unterliegen einem besonderen Schutz. Diese dürfen **nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar entfernt oder auf Stock gesetzt werden**. „Auf

Stock setzen“ bedeutet, dass radikal zurückgeschnitten wird, z.B. für einen Neuaustrieb.

Form- und Pflegeschnitte ganzjährig zulässig

Der Schnitt des jährlichen Neuaustriebs von Hecken und Sträuchern ist ganzjährig möglich, ebenso die Pflegeschnitte an unseren Obstbäumen.

Vogelschutz ist bei Schnittmaßnahmen zu beachten!

Die Vorschriften für besonders geschützte Tierarten, insbesondere die Regelungen in § 44 Bundesnaturschutzgesetz, müssen beachtet werden! Hier ist bestimmt, dass wild lebende Tiere nicht gestört, nicht verletzt oder getötet werden dürfen. Besonders sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere geschützt.

Dies betrifft vor allem Vögel und deren Nester, aber auch andere Tiere wie z.B. Insekten. Es ist daher zwingend erforderlich, dass Bäume und Hecken, die geschnitten (Formschnitt)

Der schonende Formschnitt kann bei Hecken ganzjährig durchgeführt werden. Ausnahme: Wenn in der Hecke Vögel brüten. Soll eine Hecke stärker (ins alte Holz) zurückgeschnitten werden, darf dies nur zwischen dem 1.10. und Ende Februar erfolgen.

Foto: Verbandsarchiv



Foto: Gundolf Renze/Adobe Stock

oder stark eingekürzt oder gerodet werden, vorher auf Vogelbrut abgesucht werden. Bestehen Nester mit Eiern oder Jungvögeln, dürfen diese durch Schnittmaßnahmen nicht gestört werden!

Gehölzschutz-/Baumschutzsatzungen

Fast jede Gemeinde hat eine Gehölzschutz- oder Baumschutzsatzung. In diesen Satzungen ist meist festgelegt, dass diese nicht für Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes gilt. Achtung! Jedoch können sich in der Kleingartenanlage auch außerhalb der Kleingärten, also auf den Gemeinschaftsflächen, Bäume und Sträucher befinden. Diese dürften meist den Baumschutzsatzungen unterliegen, also bitte genau prüfen!

Rahmenkleingartenordnung Punkt 2.4 Schutz der Fauna

Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist es im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen, es sei denn, sie sind mit genutzten Nestern besetzt oder unterliegen einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung.



Foto: d_e_r_l_c/Adobe Stock

Unrechtmäßige Gehölze beim Pächterwechsel entfernen

Spätestens zum Pächterwechsel müssen unrechtmäßige Gehölze aus dem Kleingarten entfernt werden. Unrechtmäßig sind gemäß Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung alle Nadelgehölze und Koniferen als Baum oder Hecke! Laubbäume über 2,5 m (außer Obst) sind zu kürzen oder zu entfernen. Grundsätzlich ist der abgebende Pächter zuständig, nicht zulässige Anpflanzungen bis zur Gartenabgabe zu entfernen.

Pflanzliche Abfälle dürfen nicht verbrannt werden!

Es ist verboten, pflanzliche Abfälle wie Heckenchnitt, Laub oder Zweige zu verbrennen! Ausnahmemöglichkeiten für das Verbrennen treffen für unsere Kleingartenvereine nicht zu! Holz von gefällten Bäumen kann entsprechend den Regelungen in der Polizeiverordnung der jeweiligen Gemeinde verbrannt werden, wenn das Holz getrocknet ist.

Rahmenkleingartenordnung Punkt 6.3 Verbrennen

Frische Pflanzenreste, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u.Ä.) und andere Abfälle (Plaste, Öle, Farben, Gummi) zu verbrennen, ist generell verboten. Gemäß Sächsischem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden. Feuerschalen und transportable Grills dürfen, nach Zustimmung des Vorstandes, mit naturbelas- senem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die jeweiligen kommunalen Vorschriften sind dabei verbindlich.

Susanne Russig
TV „Sächsische Schweiz“
der Gartenfreunde e.V.



Foto: Makiko/Adobe Stock